



Balzers, 23. Mai 2025

Ausschreibung zum Referendum

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 2. Oktober 2024 folgenden Beschluss gefasst:

Aufhebung Reglement für die Überbauung und Erschliessung der „Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum (Fürstenstrasse)“ – Reglement und Richtplan Fürstenstrasse

Beschluss (einstimmig)

Der Gemeinderat beschliesst das Reglement für die Überbauung und Erschliessung der «Kernzone Balzers/Höfle – Gemeindezentrum» (Fürstenstrasse) mit dem dazugehörigen Richtplan Kernzone Mst. 1:500 Balzers/Höfle – Gemeindezentrum (Fürstenstrasse) vom 29.09.2004 ersatzlos aufzuheben.

*Gegen vorgenannten Beschluss des Gemeinderats kann nach Art. 41 Gemeindegesetz (LGBl. 1996 Nr. 76) das Referendumsbegehren gestellt werden. Referendumsbegehren sind spätestens 14 Tage nach Kundmachung des Beschlusses beim Gemeindevorsteher anzumelden (**10.06.2025**). Die Frist zur Einreichung der erforderlichen Unterschriften beträgt einen Monat ab Kundmachung des Beschlusses (**23.06.2025**).*

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens ein Sechstel der Stimmberechtigten der Gemeinde Balzers ein begründetes schriftliches Begehren stellt.

Die Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Der Unterzeichnete bestätigt, vorgenannten Beschluss am 23. Mai 2025 kundgemacht zu haben.


Alexander Vogt
Stabsstelle Gemeindevorsteherung



GENEINDEVERWALTUNG

Postfach 164
9496 Balzers
Fürstentum Liechtenstein
Telefon +423 388 05 05
Telefax +423 388 05 08
www.balzers.li

AMTLICHE KUNDMACHUNG

Die Fürstliche Regierung hat am 6. Mai 2025 folgende Anpassung des Gemeinderichtplan 2024 genehmigt:

Richtplananpassung 2024 – Gebiete mit Überbauungsplänen 1. und 2. Priorität – Entwicklungsgebiet Dorfzentrum mit Teilrevision Bauordnung Anpassung Art. 10 Kernzone

Der Änderung des Gemeinderichtplans der Gemeinde Balzers vom 2. Oktober 2024 wird die Genehmigung gemäss Art. 13 Abs. 2 Baugesetz (BauG; LGBl 2009 Nr. 44) sowie der Änderung der Bauordnung der Gemeinde Balzers vom 2. Oktober 2024 wird die Genehmigung gemäss Art. 13 Abs. 2 Baugesetz (BauG; LGBl 2009 Nr. 44) erteilt.

Die Änderung des Gemeinderichtplan und der Bauordnung Art. 10 Kernzone werden hiermit öffentlich kundgemacht und treten damit in Kraft.

Balzers, 23. Mai 2025

Gemeindevorsteher Balzers

Karl Malin